



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. März 2021

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Risse + Wilke GmbH & Co. KG in Iserlohn auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Brunnenwasserentnahme für Betriebszwecke und zur Grundwasserabsenkung S. 85 – Antrag der Rheinkalk GmbH auf Erhöhung des Stauziels der Talsperre Klärteich K7 auf 211 m ü. NN gem. § 68 Abs. 2 WHG im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH auf dem Grundstück der Gemarkung Eisborn, Flur 4, Flurstück 315 und 21 der Gemeinde Balve S. 86 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Nachbarschaftshilfe Lösse, Iserlohn S. 87 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern (Robert Wettklo) S. 87 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Koch) S. 87

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung für die 109. Sitzung der Verbandsversammlung am 17.02.2021, um 10:30 Uhr in Soest S. 87 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2021 S. 88 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2021 S. 89 – Bekanntgabe der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung S. 90 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 92 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 92 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 93 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 93 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 93 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 93

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 93

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

114. Antrag der Firma Risse + Wilke GmbH & Co. KG in Iserlohn auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Brunnenwasserentnahme für Betriebszwecke und zur Grundwasserabsenkung

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 2.2021
900-0157883/WG-0001

Die Fa. Risse + Wilke GmbH & Co. KG beantragt mit Datum vom 02.02.2021, Grundwasser zu betrieblichen Zwecken aus jeweils zwei Brunnen sowie zur Grundwasserabsenkung aus zwei weiteren Brunnen zu entnehmen. Das erwärmte Kühlwasser wird anschließend in das Gewässer Diepke eingeleitet.

Die vier Brunnen liegen auf dem Grundstück der Risse + Wilke GmbH & Co. KG in Iserlohn, Stenglingser Weg 46.

Für die Einleitung ist derzeit noch eine gültige Erlaubnis vom 30.05.2011 - Az.: 54.02.02.01-962 024-02.00 – vorhanden. Diese ist bis zum 30.04.2021 befristet.

Das entnommene Grundwasser dient der indirekten Kühlung und kommt nicht mit dem be- und verarbeiteten Material in Verbindung. Es wird lediglich erwärmt und in die Diepke eingeleitet. Auswirkungen auf das Gewässer sind in der bestehenden Einleitungserlaubnis bewertet worden und werden auch in der neu zu erteilenden Einleitungserlaubnis bewertet.

Belästigungen sind nicht zu erwarten, da die Brunnen auf dem Betriebsgelände eines metallverarbeitenden Betriebes liegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser [...], jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I ZustVU NRW.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Das Vorhaben umfasst die Entnahme zu betrieblichen Zwecken von 175.200 m³/a aus zwei Brunnen, die wechselweise betrieben werden.

Dazu kommt die Entnahme für die Grundwasserabsenkung von 4000 m³/a aus ebenfalls zwei Brunnen. Die Entnahme ist wasserspiegelabhängig gesteuert. Alle Brunnen sind bereits vorhanden und liegen auf dem Betriebsgelände der Risse + Wilke GmbH & Co. KG. Es sind keine Einschränkungen bestehender Nutzungen zu erwarten. Es handelt sich um zwei Bohrbrunnen DN 600 mit Siebfiltern und Filterkies sowie zwei Schachtbrunnen DN 1000 Betonfertigteilm-Schachtringen.

Die Brunnen liegen nicht im Bereich von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung.

Es besteht keine Gefahr von Verunreinigungen der Luft oder des Wassers. Das entnommene Wasser wird lediglich erwärmt und anschließend in die Diepke eingeleitet.

Die bereits bestehende Entnahme hat zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Lenne geführt. Auch andere Auswirkungen waren bislang nicht erkennbar, so dass auch weiterhin keine Einschränkungen der natürlichen Ressourcen zu erwarten ist.

Im südwestlichen Umfeld (ca. 400m) befindet sich Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen. Diesbezüglich sind jedoch keine Auswirkungen zu erwarten, da die Entnahme bereits vorhanden ist.

Es handelt sich um eine bestehende Entnahme, die in der gleichen Form weiterbetrieben werden soll.

Als Fazit ist festzustellen, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG entstehen. Die geplante Maßnahme kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Müller

(438)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 85

115. Antrag der Rheinkalk GmbH auf Erhöhung des Stauziels der Talsperre Klärteich K7 auf 211 m ü. NN gem. § 68 Abs. 2 WHG im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH auf dem Grundstück der Gemarkung Eisborn, Flur 4, Flurstück 315 und 21 der Gemeinde Balve

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.02.2021
54.40.40-035/2020-001

Die Rheinkalk GmbH beantragt mit Datum vom 27.01.2021 die Erhöhung des Stauziels der Talsperre Klärteich K7 um einen Meter von 210 m ü. NN auf 211 m ü. NN.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Werk Hönnetal der Rheinkalk GmbH auf dem Grundstück der Gemarkung Eisborn, Flur 4, Flurstück 315 und 21 der Gemeinde Balve.

Bei der Erhöhung des Stauziels handelt es sich wasserrechtlich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 S.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Die Talsperre Klärteich K7 wird als Speicherbecken für die Steinwäsche betrieben. Eine Entnahme des für die Steinwäsche benötigten Rohwassers aus dem Klärteich K7 erfolgt über das vorhandene Mönchbauwerk. Die Bereitstellung des Frischwassers für die Füllung des Klärteiches K7 erfolgt mittels Pumpen aus dem unterhalb liegenden Abgrabungsgewässer, Klärteich K8.

Die technischen Einrichtungen für den Betrieb der Talsperre Klärteich K7 sind vorhanden und werden nicht verändert. Als bauliche Maßnahme ist eine Vorschüttung im Dammbereich der ehemaligen Durchfahrt vorgesehen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter Nr. 13.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde gem. § 7 Abs. 1 des UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 2 i.V.m. Anhang I ZustVU NRW.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragssteller mit den Antragsunterlagen Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie zu der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragsstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei der Erweiterung der Anlage (Stauzielerhöhung) beschränken sich die zu treffenden Maßnahmen unmittelbar auf die bestehende Talsperre und die dazugehörigen Bauwerke. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Stauzielerhöhung nicht zu besorgen. Die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Müller

(392) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 86

**116. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Nachbarschaftshilfe Lössel, Iserlohn**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 2. 2021
34.4.50825

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Nachbarschaftshilfe Lössel, Iserlohn aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.09.2020 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum übertragen.

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 87

**117. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Robert Wettklo)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 2. 2021
64.26.57-08.263-2021-4

Mit Wirkung zum 01.05.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Robert Wettklo für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 12 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 12 umfasst die Stadt Unna (Mitte) sowie die Ortsteile Unna-Königsborn und Unna-Afferde.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 87

**118. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Thorsten Koch)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 2. 2021
64.26.57-08.262-2021-1

Mit Wirkung zum 01.04.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Thorsten Koch für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 03 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 03 umfasst einen Teil der Stadt Bad Berleburg sowie die Ortschaften Aue-Wingeshausen, Berghausen, Dotzlar, Hemschlar, Raumland, Rinthe und Weidenhausen.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 87

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**119. Tagesordnung für die 109. Sitzung
der Verbandsversammlung
am 17.02.2021, um 10:30 Uhr in Soest**

Zweckverband Ruhr-Lippe Unna, 12. 2. 2021

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1. Genehmigung der (Vorlage 1/2021)
Niederschrift der 108.
Verbandsversammlung
am 24.08.2020 – öffentlicher Teil
- TOP 2. Bestellung eines (Vorlage 3/2021)
Schriftführers /
einer Schriftführerin
sowie eines * einer Stellvertreter*in
- TOP 3. Wahl der*des (Vorlage 4/2021)
Vorsitzenden der
Zweckverbandsversammlung
- TOP 4. Wahl der*des (Vorlage 5/2021)
stellvertretenden
Vorsitzende*n der
Zweckverbandsversammlung
- TOP 5. Wahl eines * einer (Vorlage 6/2021)
Verbandsvorsteher*in
- TOP 6. Wahl eines * einer (Vorlage 7/2021)
stellvertretenden
Verbandsvorsteher*in
- TOP 7. Ausschuss für Innovation, (Vorlage 8/2021)
Mobilität und tarifliche
Entwicklung

TOP 8. Wahl der Vertreter*innen (Vorlage 9/2021)
in der Verbandsversammlung
des NWL sowie
deren Stellvertreter*innen

TOP 9. Jahresabschluss 2019 (Vorlage 10/2021)

TOP 10. ZRL Haushalt 2021 (Vorlage 11/2021)

TOP 11. Außenauftritt des ZRL (Vorlage 15/2021)
Neukonzeption Corporate
Design

TOP 12. Informationen zu den Themen des NWL

TOP 13. Anfragen/ Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 14. Genehmigung der (Vorlage 13/2021)
Niederschrift der 108.
Verbandsversammlung
am 24.08.2020 –
nichtöffentlicher Teil

TOP 15. Informationen zu den Themen des NWL

TOP 16. Anfragen/ Mitteilung

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der ZRL-Verbands-
versammlung kann auch auf der Homepage des
ZRL unter www.zrl.de eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Jungemann

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 87

**120. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)
für das Haushaltsjahr 2021**

Zweckverband Schienenpersonen- Unna, 17. 2. 2021
Nahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Vorstandsvorsteher

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.
621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020
(GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
(GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom
25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der
Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennah-
verkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversamm-
lung mit Beschluss vom 17.02.2021 folgende Haus-
haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der
die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverban-
des voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehen-
den Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen
und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Ver-
pflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 6.459.146 €
- Aufwendungen auf 6.459.146 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 6.783.746 €
- Auszahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 8.501.946 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 37.600 €
- Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 37.600 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt
oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für
Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht er-
folgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Aus-
zahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher
Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Ge-
meindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall
mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens
aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwen-
dungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im
Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erheb-
liche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der
vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Aus-
zahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erfor-
derliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von
der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Die innerhalb des Budgets bewirtschafteten Ertrags-
und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 Kom-
HVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget
sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für
die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge kön-
nen für Mehraufwendungen verwendet werden. Die
Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszah-
lungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können
Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet
werden.

Unna, 17.02.2021
Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Unna, 17.02.2021
Jan Erik Karwacik
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 17.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2021 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.02.2021 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(571) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 88

121. Haushaltssatzung des Zweckverbands NWL für das Jahr 2021

Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) Unna, 25. 2. 2021
Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019, hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 15.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	463.808.483 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.808.483 €

Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	415.976.139 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.911.583 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Jahr 2021 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2021 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2021 nicht erhoben.

§ 6

Alle Positionen im Haushaltsplan sind gegenseitig deckungsfähig.

gez. Jens Fechtenkötter

Stabsstellenleitung Finanzcontrolling

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 15.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

gez. Jens Fechtenkötter

Stabsstellenleitung Finanzcontrolling

(314) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 89

**122. Bekanntgabe der Zusammensetzung
des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur
Durchführung des Landesplanungsgesetzes
(LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO) vom
8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 2. 2021
32.03.01.02

**Mitglieder des Regionalrates Arnsberg
Stand: 18. Februar 2021**

Stimmberechtigte Mitglieder der CDU

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1 V	Droege	Hermann-Josef	In der Steinkaute 5 57234 Wilnsdorf	Kreis Siegen- Wittgenstein
2	Grosche	Thomas	Deifelder Straße 6 59964 Medebach	Hochsauerlandkreis (RES)
3 FV	Niermann	Guido	Thomästraße 85 59494 Soest	Kreis Soest
4	Schmitt	Bernd Josef	Lauenscheider Weg 6 58579 Schalksmühle	Märkischer Kreis (RES)
5	Schulte	Ludwig	Silmecke 7 59846 Sundern	Hochsauerlandkreis
6	Wallbaum-Strecker	Gabriele	Im Turm 4 58675 Hemer	Märkischer Kreis
7	Weber	Peter	Franziskanerstr. 6 57462 Olpe	Kreis Olpe

Stimmberechtigte Mitglieder der SPD

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Metzger	Harald	Markomannenweg 25 58509 Lüdenscheid	Märkischer Kreis
2 StV	Müller	Bernd	An der Raute 18 59590 Geseke	Kreis Soest
3 FV	Schneider	Hans Walter	Goethestraße 14 59955 Winterberg	Hochsauerlandkreis
4	Völkel	Karl-Ludwig	Weihersstraße 10 57339 Erndtebrück	Kreis Siegen- Wittgenstein

Stimmberechtigte Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1 FV	Burkert	Ulrike	Steingraben 3b 59494 Soest	Kreis Soest (RES)
2	Osenberg	Karl-Friedrich	Vormbaum 6 58553 Halver	Märkischer Kreis

Stimmberechtigtes Mitglied der FDP

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Hoffmann	Axel	c/o FDP-Kreistagsfraktion Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid	Märkischer Kreis (RES)

Stimmberechtigtes Mitglied der Freien Wähler

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Kleine	Johannes Josef	Junferngasse 11a 59590 Geseke	Kreis Soest (RES)

- *) V = Vorsitzender des Regionalrates
 *) StV = Stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates
 *) FV = Fraktionsvorsitzende*r
 *) RES = aus der Reserveliste der Partei/Wählergruppe berufen

**Beratende Mitglieder
Arbeitgebervertreter**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Frye	Thomas	c/o IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland Königstraße 18-20 59821 Arnsberg
2	Niemand	Meinolf	c/o Handwerkskammer Südwestfalen Brückenplatz 1 59821 Arnsberg
3	Söbbeler	Johannes	c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede

Arbeitnehmervertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Arenz	André	c/o IG Metall Olpe Josefstr. 19 57462 Olpe
2	Degenhardt	Ingo	c/o DGB-Region Südwestfalen Donnerscheidstr. 30 57072 Siegen
3	Römer	Wolfgang	Dulohstraße 23 58675 Hemer

Vertreterin der Kommunalen Gleichstellungsstellen

Name	Vorname	Anschrift
Blesel	Petra	c/o Stadt Arnsberg Rathausplatz 1 59759 Arnsberg

Vertreter der Sportverbände

Name	Vorname	Anschrift
Haardt	Ottmar	Waidmannsweg 10 57078 Siegen

Vertreter der Naturschutzverbände

Name	Vorname	Anschrift
Brunsmeyer	Klaus	Heesfelder Mühle 2 58553 Halver

Vertreterin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Name	Vorname	Anschrift
NN		

Vertreter*in der Kreise

Anschrift	Name der Landrätin/ des Landrates	Vertreter*in im Regionalrat
Landrat des Hochsauerlandkreises Steinstraße 27 59872 Meschede	Herr Dr. Karl Schneider	Herr Dr. Klaus Drathen, Kreisdirektor
Landrat des Märkischen Kreises Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid	Herr Marco Voge	Frau Barbara Dienstel-Kümper, Kreisdirektorin
Landrat des Kreises Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe	Herr Theo Melcher	Herr Andres Sprenger
Landrat des Kreises Siegen- Wittgenstein Koblenzer Straße 73 57072 Siegen	Herr Andreas Müller	Herr Arno Wiedt
Landrätin des Kreises Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Frau Eva Irrgang	Herr Dr. Jürgen Wutschka

Die Mitglieder gehören dem Regionalrat für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden an (§ 7 Abs. 11 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW – LPIG).

In seiner konstituierenden Sitzung am 18. Februar 2021 wählte der Regionalrat Herrn Hermann-Josef Droege zum Vorsitzenden und Herrn Bernd Müller zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des Regionalrates (§ 4 Abs. 5 LPIG).

(1252) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 90

123. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 11. 2020 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0346 2098 28 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0346 2098 28
wird für kraftlos erklärt.

M 70/20

Bochum, 22. 2. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 92

124. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 34 055 350 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
18. 5. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 18. 2. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 92

125. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 111 675 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 2. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 93

126. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 120 809 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 2. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 93

127. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 135 120, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19. 2. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 93

128. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 929 681, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22. 2. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 93

129. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 292 286 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 25. 5. 2021 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 25. 2. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 93

130. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 305 011 215 und 305 042 780 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 17. 2. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 93

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein zum Erhalt der Gethsemane-Kirche und des Gemeindehauses Amtsstraße 4a e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3885, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Alfred Labusch, Wanner Straße 8, 44809 Bochum.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Kunst-Kirche Bochum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4517, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Dr. Ulrike Schmid, Robert-Schumann-Weg 6, 46145 Oberhausen.

(35)

Händewaschen nicht vergessen

Jedes fünfte Kind im Tschad stirbt vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Eine der Ursachen sind parasitäre Erkrankungen, die durch Würmer hervorgerufen werden. Brot für die Welt verteilt Medikamente und betreibt Aufklärung.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODE1KDB

Foto: Christian Knechardt

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

